

Abschrift

Vereinbarung

der Gemeinden Gielde, Hornburg (Stadt), Schladen und Werlaburgdorf anläßlich der Bildung der

Samtgemeinde Schladen

In sinngemäßer Anwendung des § 19 NGO gemäß § 70 Abs. 2 NGO treffen die Mitgliedsgemeinden der zukünftigen Samtgemeinde Schladen nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Interimsregelung für den Samtgemeinderat und den Samtgemeindeausschuß

- (1) Die Befugnisse des Samtgemeinderates bis zu dessen Neuwahl übt der nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO zu bildende besondere Ausschuß aus, der nach der verbindlichen Einwohnerzahl aufgrund der Volkszählung 27 Mitglieder umfaßt. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 22. Oktober 1972 ergibt sich aufgrund des Höchstzahlenverfahrens folgende Sitzverteilung:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	=	17 Sitze
Christlich Demokratische Union	=	8 Sitze
Wählergemeinschaft Werlaburgdorf	=	1 Sitz
Wählergemeinschaft Gielde	=	1 Sitz

Für die namentliche Zusammensetzung ist die Benennung durch die Parteien bzw. Vorschlagsgruppen verbindlich, die sie für den besonderen Wahlausschuß abgegeben haben.

- (2) Die Aufgaben des Samtgemeindeausschusses nehmen die vom Ausschuß gemäß § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO in der ersten Sitzung bestimmten Ausschußmitglieder wahr. Die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Samtgemeindeausschusses bestimmen sich nach § 56 NGO.
- (3) Die Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisters werden vom Bürgermeister der Gemeinde Schladen wahrgenommen. Seine Vertreter stellen die Stadt Hornburg und die Gemeinden Gielde und Werlaburgdorf in der genannten Reihenfolge.

§ 2 **Übergangsregelung für den Samtgemeindedirektor**

- (1) Die Aufgaben des Samtgemeindedirektors werden bis zur Wahl des Samtgemeindedirektors von dem Gemeindedirektor der Gemeinde Schladen wahrgenommen.
- (2) Stellvertreter des Samtgemeindedirektors für die in Abs. 1 genannte Zeitdauer ist der Stadtdirektor der Stadt Hornburg.

§ 3 **Übernahme von Bediensteten**

Die Samtgemeinde Schladen übernimmt die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedsgemeinden.

§ 4 **Verwaltung**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren, daß sie kein eigenes Personal anstellen, sondern sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen. Die Samtgemeinde führt somit die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedsgemeinden gemäß § 5 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schladen bleibt unberührt.
- (3) Die Samtgemeinde hält in den Mitgliedsgemeinden nach Bedarf regelmäßig Sprechstunden ab. Die Sprechstundenzeit setzt der Samtgemeindedirektor im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde fest.
- (4) Die Samtgemeinde Schladen unterhält in der Stadt Hornburg ein Fremdenverkehrsamt, das von einem hauptamtlichen Bediensteten der Samtgemeinde geleitet wird.

§ 5 **Standesamtsbezirk**

Die Samtgemeinde Schladen bildet vorbehaltlich der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes einen Standesamtsbezirk.

§ 6
Schiedsmannsbezirke

Die bisherigen Schiedsmannsbezirke in den Mitgliedsgemeinden sollen vorbehaltlich der Abgrenzung durch den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beibehalten werden. Die gewählten Schiedsmänner bleiben im Amt.

§ 7
Ortsrecht

Das Ortsrecht, für dessen Erlaß künftig die Samtgemeinde zuständig ist, bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuer Ortsrechte, längstens jedoch bis zum 31.12.1976 bestehen.

§ 8
Fortführung beschlossener Maßnahmen

Alle in den Mitgliedsgemeinden vor Bildung der Samtgemeinde beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen sind von der Samtgemeinde abzuschließen, soweit ihr die diese Maßnahmen betreffenden Aufgaben übertragen wurden.

§ 9
Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung als Ganzes davon nicht berührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage des Inkrafttretens der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schladen in Kraft.

Gielde, den 08.02.74

Für die Gemeinde Gielde

gez. Vorlop
1. stellv. Bürgermeister

gez. Gerke
Gemeindedirektor

Hornburg, den 08.02.74

Für die Stadt Hornburg

gez. Gehrs
Bürgermeister

gez. Kaufmann
Stadtdirektor

Schlade, den 07.02.74

Für die Gemeinde Schlade

gez. Wilhelm Engel
Bürgermeister

gez. Leeker
Gemeindedirektor

Werlaburgdorf, den 07.02.74

Für die Gemeinde Werlaburgdorf

gez. Pfaue
1. stellv. Bürgermeister

gez. Partsch
Gemeindedirektor

**Genehmigt
gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.**

Braunschweig, den 20.02.1974

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig

106.10051 N (Schlade)

gez. Thiele

(Prof. Dr. Thiele)